Richtlinie

zur Förderung der Jugendarbeit im Sportverein

(überarbeitete Fassung vom 24.02.2020)

Kreissportbund
Landkreis Leipzig

SPORT JUGEND
im Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V.

Förderrichtlinie

Sportjugend-Fonds

Präambel

Die Sportjugend im Kreissportbund Landkreis Leipzig hat einen aus Eigenmitteln des KSB zur Verfügung gestellten Fonds entwickelt, um die Sportvereine in ihrer Jugendarbeit zu unterstützen.

Die Sportjugend Landkreis Leipzig (SJLKL) verwaltet den Sportjugend-Fonds und ist für die Vergabe der Fördermittel entsprechend der Richtlinie zuständig. Für die inhaltliche Ausgestaltung sind die Sportvereine selbst verantwortlich.

Die SJLKL fördert und unterstützt die Sportvereine im Landkreis Leipzig dabei, das Engagement junger Menschen zu fördern und orientiert sich damit an der Zielstrategie „Junges Engagement im Ehrenamt stärken“ der Sportjugend Sachsen. Der Sportjugend-Fonds soll es jungen Engagierten erleichtern, eigene Ideen und Projekte umzusetzen. Gleichzeitig sollen Vereine dabei unterstützt werden, ihre Strukturen für das Engagement von Jugendlichen zu öffnen und Nachwuchs nachhaltiger an den Verein zu binden und an die Vereinsarbeit heranzuführen.

Dieser Fördertopf soll nach Möglichkeit in Höhe von **5000 € pro Jahr** zur Verfügung stehen.

1. Fördergegenstand

Gefördert werden Vereinsaktivitäten mit dem Ziel der Stärkung des Engagements junger Menschen im Verein und der inhaltlichen und methodischen Entwicklung der allgemeinen Sportjugendarbeit (Beispiele für die Umsetzung sind in einer Ideenliste aufgeführt). Die Förderung beinhaltet neben der finanziellen Unterstützung der Vereine auch ein Beratungsangebot zur Schaffung der strukturellen Voraussetzungen im Verein bzw. zur Ideenfindung im Vorfeld.

2. Fördervoraussetzungen

Wichtigstes Prinzip der Förderung: Der Antrag wird durch Jugendliche (U21) ausgefüllt. Kinder und Jugendliche sollen bei der Durchführung der Maßnahme eingebunden werden. Erwachsene können die Jugendlichen als Mentoren unterstützen.

Weitere Empfehlungen sind:

- die Position des Jugendleiters im Verein ist besetzt (oder soll besetzt werden)
- eine gültige Jugendordnung ist vorhanden (oder soll eingeführt werden)

3. Antragsempfänger & Bewilligungshöhe

Die Bewilligungen erfolgen ausschließlich an gemeinnützige, eingetragene Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund Landkreis Leipzig sind. Die Maximalförderung beträgt 500 €.

Förderrichtlinie

Sportjugend-Fonds

4. Antragsverfahren

Anträge können fortlaufend bis zum 30.11. eines jeden Jahres gestellt werden. Die Gesamtförderhöhe ist begrenzt. Sobald der Fördertopf ausgeschöpft ist, können keine weiteren Anträge im laufenden Jahr mehr bewilligt werden. Sollten (bewilligte) Fördermittel frei bleiben bzw. nicht ausgeschöpft werden, ist eine nachrangige Berücksichtigung bisher nicht bewilligter Anträge möglich.

Der Antrag muss mindestens 1 Monat vor Beginn der Aktivität eingereicht werden (per Post oder per E-Mail an: sportjugend@ksb-ll.de). Eine rückwirkende Förderung bereits durchgeführter Projekte ist nicht möglich.

Die offiziellen Antragsformulare stehen auf der Homepage des KSB zum Download zur Verfügung und müssen **schriftlich** eingereicht werden. Neben der Unterschrift des projektverantwortlichen Jugendlichen muss der Antrag auch vom vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben sein.

Jeder eingegangene Antrag wird vom Vorstand der Sportjugend auf Verhältnismäßigkeit geprüft, abgestimmt und beschlossen. Es erfolgt die Zusendung eines Bewilligungsbescheids oder einer Ablehnung.

Förderfähig sind Ausgaben, die **im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt entstehen und zum Erreichen des Projektziels erforderlich sind.**

Folgende Ausgabenarten können z.B. berücksichtigt werden:

- Veranstaltungskosten, zum Beispiel Raummiete, Verpflegung, Unterkunft
- Ausstattung, zum Beispiel Sportgeräte, -ausrüstung mit Begründung der Notwendigkeit
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Preise, Pokale, Urkunden
- Ausgaben für Lehr- und Arbeitsmaterialien
- Honorarkosten Aufwandsentschädigungen
- Reisekosten, Transportkosten
- Miet- und Leihgebühren
- Portokosten

Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Anteilige Betriebskosten (Telefon, Strom, Wasser, etc.)
- Kosten für persönliche Bekleidung (Schuhe, Trikots, etc.)

Förderrichtlinie

Sportjugend-Fonds

5. Abrechnungsverfahren

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist die Abrechnung unaufgefordert einzureichen. Sollte die Abrechnung nach vier Wochen nicht vorliegen, kann auf Anfrage eine zweiwöchige Nachfrist gewährt werden. Eine vollständige Abrechnung enthält:

- das Formular Abrechnung
- eine Projektdokumentation inklusive Programmablauf als Dokumentation der Maßnahme (Nutzung verschiedener Medien z.B. Foto/Video möglich)
- Originalbelege über die Ausgaben

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Überweisungen sind nur auf Vereinskonten möglich. Anteilige Kürzungen der Zuschüsse aufgrund von Mittelknappheit sind möglich. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage und Prüfung der vollständigen Abrechnung. Der Verein stellt spätestens zum 15.01. des Folgejahres eine Spendenbescheinigung aus.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde auf Basis des Beschlusses aus dem Jahr 2018 aktualisiert und am 03.02.2020 durch den Sportjugendvorstand sowie am 24.02.2020 durch den KSB-Vorstand beschlossen.

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit tritt in aktualisierter Form ab dem **24.02.2020** in Kraft.

Naunhof, den 24.02.2020